

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die  
öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde Willmars

---

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Bayer. Gemeindeordnung und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Willmars folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde Willmars (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung - FES - ) vom 22.12.1995:

§ 1

In § 3 Abs. 1 FES wird bei der Begriffsbestimmung des Abwassers der letzte Halbsatz des 2. Absatzes gestrichen.

§ 2

In § 4 der FES wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird."

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willmars, den 22. Mai 1997.

G e m e i n d e

P i t t o r f  
1. Bürgermeister



Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 22.05.1997, Az.: II/1-633-1997, nicht genehmigungspflichtig.